

MÄNNERCHOR GLATTFELDEN

GEGRÜNDET 1836 / 1852

STATUTEN

vom 11. Oktober 1955

Revision: 16. Februar 1996

9. Februar 2002

11. Februar 2005

14. Februar 2008

1. Zweck

- 1.1. Unter dem Namen M\u00e4nnerchor Glattfelden besteht in der Gemeinde Glattfelden ein Verein, im Sinne von Art. 60 ZGB.
- 1.2. Der Verein bezweckt die Pflege des Chorgesanges, sowie die Pflege der Geselligkeit. Ferner nimmt er Anteil am kulturellen Leben der Gemeinde. Zur Förderung des Chorgesanges kann der Verein Untergruppen ins Leben rufen und diese materiell und finanziell unterstützen.
- 1.3. Der Verein ist konfessionell und politisch neutral.
- 1.4. Der Verein ist Mitglied des Chorverbandes des Bezirks Bülach.

2. Mitgliedschaft

- 2.1. Der Verein besteht aus:
 - · Aktivmitgliedern
 - · Passivmitgliedern
 - · Ehrenmitgliedern
 - · Freimitgliedern
- 2.2. Aktivmitglieder sind verpflichtet, dem Vereinszweck und den Statuten nachzuleben, sowie die Proben und Veranstaltungen regelmässig und pünktlich zu besuchen. Sie bezahlen einen Jahresbeitrag und einen Dirigentenbeitrag.
- 2.3. Die Aufnahme von Neumitgliedern erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung. Sie erhalten die Statuten.
- 2.4. Passivmitglieder unterstützen den Verein finanziell. Sie verfügen über kein Stimmrecht.
- 2.5. Die Ehrenmitgliedschaft wird durch Beschluss der Generalversammlung an Mitglieder oder Personen verliehen, die sich um den Verein in besonderer Weise verdient gemacht haben. Die Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die Aktivmitglieder, sind aber von der Jahresbeitragspflicht befreit.
- 2.6. Freimitglied wird man nach 25-jähriger Zugehörigkeit zum Verein. Die Freimitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die Aktivmitglieder, sind aber von der Jahresbeitragspflicht befreit.
- 2.7. Austrittsgesuche von Mitgliedern sind dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.
- 2.8. Austretende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
- 2.9. Mitglieder, die den Vereinsverpflichtungen nicht nachkommen, oder die Interessen des Vereins nicht vertreten, können auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung mit Zweidrittelmehrheit ausgeschlossen werden.

3. Organisation

- 3.1. Organe des Vereins sind:
 - · Generalversammlung
 - · Herbstversammlung
 - · Vorstand
 - Rechnungsrevisoren
 - · Liederkommission
- 3.2. Die Generalversammlung

Die ordentliche Generalversammlung findet in der Regel bis zum 30. März des Jahres statt. Der Besuch ist für die Aktivmitglieder obligatorisch.

Die Einladung muss den Mitgliedern mindestens 10 Tage vor der Generalversammlung schriftlich bekannt gegeben werden, sie umfasst fallweise die folgende Traktanden:

- 1. Appell und Stimmenzähler
- 2. Protokoll
- 3. Jahresbericht
- 4. Jahresrechnung und Abnahme
- 5. Mutationen
- 6. Wahlen
- 7. Wahl des Dirigenten, Festsetzung der Entschädigung
- 8. Budget
- 9. Festsetzung der Jahresbeiträge
- 10. Anträge
- 11. Ehrungen
- 12. Verschiedenes
- 3.3. Beschlüsse der Generalversammlung erfolgen in offener Abstimmung. Ein Drittel der anwesenden Mitglieder kann eine geheime Abstimmung verlangen. Die Generalversammlung beschliesst mit einfacher Mehrheit der stimmenden Mitglieder. Der Präsident hat Stichentscheid.
- 3.4. Anträge von Mitgliedern müssen dem Vorstand mindestens fünf Tage vor der Generalversammlung schriftlich eingereicht werden und müssen von dieser behandelt werden.
- 3.5. Der Vorstand oder ein Drittel der Aktivmitglieder können eine ausserordentliche Generalversammlung verlangen. Diese muss innert sechs Wochen stattfinden.
- 3.6. Herbstversammlung

Die Herbstversammlung legt das Jahresprogramm und auf Antrag der Liederkommission das dazugehörende Liedergut fest.

3.7. Vorstand

Zur Leitung der Vereinsgeschäfte wird alle zwei Jahre (gerade Jahreszahl) ein aus fünf Aktivmitgliedern bestehender Vorstand mit Wiederwählbarkeit gewählt. Dieser setzt sich wie folgt zusammen:

- · Präsident
- · Vizepräsident
- · Aktuar
- · Kassier
- Materialverwalter

Statuten des Männerchor Glattfelden

Der Präsident vertritt den Verein nach aussen. Die rechtsverbindliche Unterschrift führt der Präsident kollektiv mit dem Aktuar. Er beruft die Vorstandssitzungen und Versammlungen ein. Er leitet als Vorsitzender die Versammlungen und Vorstandssitzungen. Er erstellt den Jahresbericht zuhanden der Generalversammlung. Bei Verhinderung wird er durch den Vizepräsidenten vertreten.

Der Vizepräsident vertritt im Verhinderungsfall und auf dessen Wunsch den Präsidenten und unterstützt ihn in seinen Aufgaben. Er besorgt die Veröffentlichungen von Programmen, Berichten usw.

Der Aktuar führt die Protokolle über die Versammlungen und Sitzungen und besorgt die Korrespondenz. Zusammen mit dem Präsidenten führt er die Kollektivunterschrift für den Verein.

Der Kassier besorgt den Einzug der Mitgliederbeiträge, das gesamte Kassa- und Rechnungswesen und legt der Generalversammlung die Jahresrechnung vor, die per Ende Kalenderjahr abzuschliessen ist. Grössere Beträge hat er mündelsicher und zinstragend anzulegen. Er führt ein Mitgliederverzeichnis. Für Bank- und Postgeschäfte haben Kassier und Präsident die Einzelunterschriftsberechtigung.

Der Materialverwalter führt ein Verzeichnis aller dem Verein gehörenden Musikalien und anderen Utensilien. An den Proben und Anlässen legt er die Musikalien auf und sammelt sie wieder ein. Er führt die SUISA-Kontrolle und die Probenkontrolle.

3.8. Rechnungsrevisoren

Den beiden Rechnungsrevisoren, von denen der eine Passivmitglied sein kann, obliegt die Prüfung des gesamten Kassa- und Rechnungswesens, sowie des Vereinsinventars. Sie haben der Generalversammlung Bericht und Antrag zu erstatten. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Sie sind wiederwählbar. Die Wahl erfolgt gleichzeitig mit dem Vorstand.

3.9. Die Liederkommission

Die Liederkommission besteht aus dem Dirigenten, dem Vizedirigenten und zwei bis drei weiteren Aktivmitgliedern. Sie sorgt auf Vorschlag des Dirigenten für den nötigen Gesangsstoff und entwirft die Programme für Konzerte und den musikalischen Teil von Vereinsanlässen.

Die Wahl erfolgt gleichzeitig mit dem Vorstand

3.10. Musikalische Leitung

Dem Dirigenten obliegt die musikalische Leitung des Chores. Er kann den Verhandlungen der Versammlungen und des Vorstandes mit beratender Stimme beiwohnen. Für seine Tätigkeit bezieht der Dirigent ein von der Generalversammlung festzusetzendes Honorar, sowie allfällige weitere Entschädigungen. Rechte und Pflichten können in einem Pflichtenheft oder Anstellungsvertrag festgelegt werden. Der Vizedirigent vertritt bei Bedarf den Dirigenten. Er wird durch die Vereinskasse pro Einsatz entschädigt.

4. Finanzielles

4.1. Erträge

Der Verein beschafft sich seine finanziellen Mittel wie folgt:

- Jahresbeiträge der Aktivmitglieder
- Dirigentenbeiträge der Aktivmitglieder
- Jahresbeiträge der Passivmitglieder
- Spenden

Statuten des Männerchor Glattfelden

- Erträge aus Veranstaltungen
- Erträge aus dem Vereinsvermögen.

Die Höhe der Jahresbeiträge und des Dirigentenbeitrages werden jedes Jahr an der GV neu festgelegt.

4.2. Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen; eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

5. Statutenrevision und Auflösung

- 5.1. Änderungen der Statuten können nur an einer Generalversammlung vorgenommen werden. Anträge darüber sind dem Vorstand mindestens drei Wochen vorher einzureichen. Dieser bringt sie acht Tage vor der Generalversammlung dem Verein zur Kenntnis.
- 5.2. Eine Statutenrevision bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln aller Aktivmitglieder.
- 5.3. Zur Auflösung des Vereins bedarf es der Zustimmung von drei Vierteln sämtlicher Aktivmitglieder. Eine Auflösung des Vereins kann überdies nur erfolgen, wenn der Aktivmitgliederbestand unter 8 gesunken ist.
- 5.4. Im Falle einer Auflösung wird das Gesamtvermögen und Inventar dem Gemeinderat Glattfelden zur Verwaltung übergeben zur allfälligen Wiederverwendung bei Neugründung eines Chores, sofern dieser den in Art. 1.1. und 1.2. dieser Statuten festgelegten Zweck verfolgt und einen gleichlautenden Auflösungsartikel in seine Statuten aufnimmt. Über das Vorliegen der Voraussetzung entscheidet die genannte Behörde.

6. Schlussbestimmungen

6.1. Die vorliegenden Statuten sind an der ordentlichen Generalversammlung vom 14. Februar 2008 genehmigt worden und treten sofort in Kraft. Sie ersetzen diejenigen vom 11. Februar 2005. Ebenso sind dadurch allfällige widersprechende, in den Protokollen festgehaltene Vereinsbeschlüsse aufgehoben.

Glattfelden, den 14. Februar 2008

Männerchor Glattfelden
Der Präsident:

Der Aktuar:

A. Rösti

H. Strolz